

Gesetz
zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum
Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während
der COVID-19-Pandemie
(Personalratswahlgesetz 2021)

Vom 3. Februar 2021

Der Sächsische Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz findet auf die örtlichen Personalvertretungen, Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte Anwendung. ²Es gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Stufenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie für die Personalvertretungen der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach dem [Richtergesetz des Freistaats Sachsen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist.

§ 2
Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen

(1) ¹Ist mit dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des bisherigen Personalrats im Jahr 2021 ein neuer Personalrat noch nicht gewählt, führt der bisherige Personalrat die Geschäfte der Dienststelle weiter, bis der neu gewählte Personalrat nach § 35 Absatz 1 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2021. ²Die Amtszeit des neu gewählten Personalrats beginnt abweichend von § 26 Satz 2 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) mit dem Tag, an dem der Personalrat gemäß § 35 Absatz 1 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. ³§ 27 Absatz 2 bis 5 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) bleibt unberührt. ⁴Abweichend von § 27 Absatz 1 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) wird der Wahlzeitraum für die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2021 bis zum 31. Oktober 2021 verlängert.

(2) Für die innerhalb des verlängerten Wahlzeitraums nach Absatz 1 Satz 4 gewählten Personalvertretungen endet die Amtszeit gemäß § 26 Satz 3 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) spätestens am 31. Mai 2026.

(3) ¹Die Wahlvorstände können nach ihrer Bestellung den Beginn des Wahlverfahrens hinausschieben oder ein begonnenes Wahlverfahren zu jedem Zeitpunkt unterbrechen sowie abbrechen, soweit wegen der COVID-19-Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. ²Sie beginnen unverzüglich mit dem Wahlverfahren, setzen ein Wahlverfahren fort und ergänzen die Wahlbekanntmachungen in dem erforderlichen Umfang oder beginnen erneut mit dem Wahlverfahren, sobald eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl voraussichtlich möglich ist. ³Entscheidungen der Wahlvorstände nach Satz 1 sind auch dann wirksam, wenn sie vor dem 14. Februar 2021 getroffen wurden.

§ 3
Wirksamkeit von Personalratsbeschlüssen

(1) ¹Abweichend von § 38 Absatz 1 und 2 sowie § 43 Satz 2 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) sind Beschlüsse des Personalrates auch dann wirksam, wenn sie wegen der COVID-19-Pandemie im Umlaufverfahren ohne nähere Regelung in der Geschäftsordnung getroffen werden oder in Personalratssitzungen gefasst werden, die mittels audiovisueller Einrichtungen stattfinden. ²§ 35 Absatz 5 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Mitglieder des Personalrats, die mittels audiovisueller Einrichtungen an der Personalratssitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ²§ 42 Absatz 1 Satz 3 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn einer Sitzung des Personalrats die mittels audiovisueller Einrichtung zugeschalteten Mitglieder des Personalrats feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

(3) Kann ein Mitglied des Personalrats an einer Sitzung nicht persönlich anwesend sein und ist es mittels audiovisueller Einrichtung nicht erreichbar, tritt das Ersatzmitglied nach § 31 Absatz 1 Satz 2 des [Sächsischen Personalvertretungsgesetzes](#) ein.

(4) ¹Die Aufzeichnung und Speicherung sind unzulässig. ²Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung des Personalrats keine Kenntnis nehmen können. ³Der Personalrat hat Technik zu nutzen, die in der Dienststelle vorhanden ist und von ihr zur Nutzung freigegeben wurde.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2021

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner